

Stand: 2024-01

## **Verfahrensgrundsatz der BG ETEM**

Beratung und Begutachtung von Arbeitsschutz-  
managementsystemen (AMS)

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	<b>4</b>
2.1.	Begutachtungsanfrage	4
2.2.	Schriftliche Willenserklärung	4
2.3.	Benennung eines AMB	5
2.4.	Nachweis der AMS-Überprüfung im Unternehmen	5
2.5.	Weiterer Verfahrensablauf	5
<b>3.</b>	<b>Definitionen</b>	<b>5</b>
3.1.	Hauptabweichung	5
3.2.	Nebenabweichung	5
3.3.	Empfehlungen	6
3.4.	AMS-beratende und -begutachtende Personen	6
<b>4.</b>	<b>Anforderungen und Vorgehensweise im Begutachtungsverfahren</b>	<b>6</b>
4.1.	Begutachtung der Dokumente (Stufe-1-Begutachtung)	7
4.2.	Begutachtung im Unternehmen (Stufe-2-Begutachtung)	7
4.2.1.	Vorbereitung der Begutachtung im Unternehmen	7
4.2.2.	Einführungsgespräch	9
4.2.3.	Durchführung der Begutachtung	9
4.2.4.	Abbruch der Stufe-2-Begutachtung	9
4.2.5.	Abschlussgespräch	10
4.2.6.	Bericht über die Begutachtung	10
4.3.	Bescheinigung	10
4.4.	Gültigkeit, Aberkennung und Zurückziehung der Bescheinigung	10
4.5.	Folgemaßnahmen nach der Bescheinigung	11
4.6.	Wiederholungsbegutachtung	11
<b>5.</b>	<b>Aufbewahrung der Dokumente, Vertraulichkeit und Datenschutz</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Änderungen des AMS oder dessen Geltungsbereiches</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Begutachtung nach weiteren AMS-Konzepten</b>	<b>12</b>

<b>8.</b>	<b>Gebühren</b>	<b>13</b>
<b>9.</b>	<b>Verwendung und Veröffentlichung von Begutachtungsberichten, Bescheinigungen und Logos</b>	<b>13</b>
<b>10.</b>	<b>Beschwerden</b>	<b>14</b>
<b>11.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>14</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Kompetenzen der Personen, die für die Einführung/Weiterführung eines AMS benannt wurden oder die AMS-Beratungen und -Begutachtungen durchführen</b>	<b>15</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Selbstcheck AMS BG ETEM</b>	<b>18</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Konkretisierungslisten AMS der BG ETEM</b>	<b>22</b>

# 1. Vorwort

Der Verfahrensgrundsatz (VG) der BG ETEM basiert auf dem DGUV Grundsatz 311-002 und konkretisiert einzelne Anforderungen. Auf Basis dieses VG berät und begutachtet die BG ETEM Arbeitsschutzmanagementsysteme von Mitgliedsunternehmen.

Dieser Verfahrensgrundsatz ersetzt den Verfahrensgrundsatz zur Auditierung von Arbeitsschutzmanagementsystemen 2019-01.

Begriffe und Definitionen werden entsprechend folgender berücksichtigter Dokumente verwendet:

- DGUV Grundsatz 311-002, Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit- Arbeitsschutzmanagementsysteme, Verfahrensgrundsatz für die Beratung und Begutachtung,
- Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF),
- Internationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001),
- DIN ISO 45001: 2018 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- DIN EN ISO 19011: 2018, Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen,
- DIN EN ISO 17021:2015, Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 1: Anforderungen.

# 2. Teilnahmevoraussetzungen

Das Unternehmen ist Mitglied der BG ETEM. Bei Zuständigkeit mehrerer Unfallversicherungsträger (UVT) erfolgt die Abstimmung dieser entsprechend der Regelungen der Anlage 7 im DGUV Grundsatz 311-002.

Ein **vollständiger** Antrag auf Begutachtung des betrieblichen AMS wurde an das Referat AMS, durch eine formlose an AMS@bgetem.de gesendete Mail, gestellt.

Ein **vollständiger** Antrag liegt vor, wenn die nachfolgenden Anforderungen der Punkte 2.1–2.4 gegeben sind.

## 2.1. Begutachtungsanfrage

Das Unternehmen stellt eine Begutachtungsanfrage inklusive der mit aktuellen Daten vollständig ausgefüllten Formblättern „Unternehmensdaten“ sowie der Anlage zum Formblatt „Unternehmensdaten“.

## 2.2. Schriftliche Willenserklärung

Die Unternehmensleitung erklärt schriftlich ihren Willen zur Einführung oder Optimierung eines AMS. Sie verpflichtet sich, ein wirksames AMS zu betreiben, hierfür die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeitendenvertretung (soweit vorhanden) einzubinden.

### 2.3. Benennung eines AMB

Eine AMS-Beauftragte/ ein AMS-Beauftragter (AMB) ist vom Unternehmen benannt/bestellt. Die benannte Person betreut und koordiniert die Einführung und Optimierung des AMS. Die Bestellung kann durch das Formular „Bestellung AMB“ erfolgen. Die notwendigen Kompetenzen des AMB sind in der Anlage 1 dieses VG aufgeführt.

### 2.4. Nachweis der AMS-Überprüfung im Unternehmen

Das Unternehmen hat seine Arbeitsschutzorganisation mittels der Dokumente der Anlagen 2 und 3 dieses VG in einer internen Bestandsaufnahme selbständig überprüft und dokumentiert. Diese Dokumente wurden per Mail an [ams@bgetem.de](mailto:ams@bgetem.de) übermittelt.

### 2.5. Weiterer Verfahrensablauf

- Der Antrag wird durch die BG ETEM geprüft. Nach Genehmigung durch die BG ETEM wird eine Projektnummer vergeben.
- Eine Vereinbarung über die Durchführung des Begutachtungsverfahrens auf Basis dieses VG und dem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich der Begutachtung, sowie eventuell zusätzlicher Begutachtungsinhalte (z. B. DIN ISO 45001) wurde mit der BG ETEM abgeschlossen. Nach Abschluss der Vereinbarung werden dem Unternehmen die begutachtend/en Person/en vom Referat AMS mitgeteilt.
- Mit der Vereinbarung werden den begutachtenden Personen der BG ETEM alle zur Begutachtung des AMS erforderlichen Organisations-, Prozess- und Verfahrensdokumente sowie Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt und die Einsichtnahme in AMS-relevante Aufzeichnungen ermöglicht, sowie der Zugang zu allen für das Begutachtungsverfahren zu besichtigenden Organisationseinheiten (z. B. Betriebsstätten/ Baustellen/ Außendienstbüros) gewährt.

## 3. Definitionen

### 3.1. Hauptabweichung

Eine Hauptabweichung ist das nicht Vorhandensein oder die vollständige Funktionsunfähigkeit der betrieblichen Umsetzung einer gemäß Abschnitt 4 dieses VG geforderten Maßnahme.

Eine Hauptabweichung führt zum Versagen von systematischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen oder schränkt deren Wirksamkeit wesentlich ein.

### 3.2. Nebenabweichung

Eine Nebenabweichung ist die Unvollständigkeit oder die teilweise Funktionsunfähigkeit der betrieblichen Umsetzung einer gemäß Abschnitt 4 dieses Verfahrensgrundsatzes geforderten Maßnahme. Eine Nebenabweichung führt nicht zum Versagen von systematischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, schränkt aber deren Wirksamkeit ein.

### 3.3. Empfehlungen

Empfehlungen sind Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung des AMS. Empfehlungen stellen keine Abweichungen bezüglich der Anforderungen dieses VG dar.

### 3.4. AMS-beratende und -begutachtende Personen

Beratende und begutachtende Personen sind Beschäftigte der BG ETEM, mit der entsprechenden Kompetenz gemäß Anlage 1 dieses VG, um AMS-Begutachtungen/Beratungen durchzuführen.

## 4. Anforderungen und Vorgehensweise im Begutachtungsverfahren

Die Anforderungen an ein AMS sind in folgende Schwerpunkte gegliedert, diese werden bei der Begutachtung überprüft:

- 1) Politik der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Inhalt, Bekanntmachung)
- 2) Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SMART Ziele, Verantwortlichkeit für die Zielerreichung)
- 3) Dokumentation und Lenkung der Dokumente und Aufzeichnungen
- 4) Organisation der Zuständigkeiten und Verantwortungen (Organigramm, Festlegung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Pflichtenübertragung)  
*Bestellung der Beauftragten und Einbindung in die Organisation (z. B. qualifizierte Personen, die sich um Aufbau und Weiterentwicklung des AMS kümmern, Systembeauftragter, Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner, qualifizierter Unternehmer)*
- 5) Ermittlung öffentlich-rechtlicher und anderer Anforderungen  
*Änderungsmanagement (Anpassung von AMS, Gefährdungsbeurteilung und Qualifikation bei internen/ externen Veränderungen)*
- 6) Interne und externe Information, Kommunikation und Zusammenarbeit
- 7) Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Gefährdungsbeurteilung (Verfahren zur Durchführung und Aktualisierung, Dokumentation, Maßnahmenplan)
- 8) Qualifikation, Schulung und Unterweisung (Bedarfsermittlung, Schulungsplan bzw. Nachweis)
- 9) Sicherheits- und gesundheitsrelevante Freigabeverfahren bei der Projekt- und Auftragsabwicklung, Arbeitserlaubnisse/ Erlaubnisscheinverfahren
- 10) arbeitsmedizinische Vorsorge und Gesundheitsförderung
- 11) Beschäftigtenbeteiligung an der Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- 12) Einstellung, Umsetzung und Eignung von Beschäftigten
- 13) Beschaffung von Stoffen, Arbeitsmitteln, PSA
- 14) Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen (Dienstleister, Kontraktoren, Subunternehmer) und die Zusammenarbeit (Nachweis der Abstimmung/Unterweisung, Definition der Anforderungen, Informationsfluss)
- 15) Erfassung, Meldung und Auswertung von Unfällen, Berufskrankheiten sowie ggfs. von Beinaheunfällen und kritischen Situationen

- 16) Prüfung prüfpflichtiger Anlagen, Arbeitsmittel und Einrichtungen (Kataster, Prüffristen, Dokumentation)
- 17) Betriebsstörungen, Notfälle, Brandschutz (angepasstes Notfallmanagement)
- 18) Begehungskonzept, interne AMS-Audits (systematisches Begehungskonzept mit geplanten Betriebsbegehungen, Audits)
- 19) Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP), Bewertung des AMS durch die oberste Leitung

Diese Anforderungen werden in dem mitgeltenden Dokument „Konkretisierung der AMSSchwerpunkte“ in der jeweils aktuellen Ausgabe detailliert aufgeführt (siehe Anlage 3).

Zu allen AMS-Schwerpunkten, einschließlich der im Dokument „Konkretisierung der AMSSchwerpunkte“ aufgeführten Unterpunkte, sind vom Unternehmen Festlegungen zu treffen und in der AMS-Dokumentation zu beschreiben.

#### **4.1. Begutachtung der Dokumente (Stufe-1-Begutachtung)**

Der mit dem Unternehmen abgestimmte Geltungsbereich für die Begutachtung wird entsprechend der getroffenen Vereinbarung überprüft.

Die AMS-Dokumentation besteht i. d. R. aus dem AMS-Handbuch, Prozessbeschreibungen und mitgeltenden AMS-Dokumenten.

Die Begutachtung erfolgt hinsichtlich:

- der Anforderungen dieses VG und des bei Begutachtungsbeginn aktuellen Dokuments „Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte“  
Hierfür ist vom Unternehmen vorbereitend die Spalte 2 des Dokuments „Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte“ vollständig auszufüllen,
- der in der AMS-Dokumentation geregelten betrieblichen Vorgaben,
- der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- der Schlüssigkeit und Verständlichkeit der Darstellung.

Festgestellte Abweichungen und Empfehlungen werden dem Unternehmen mitgeteilt. Das Unternehmen erhält die Gelegenheit, diese Abweichungen zu beheben und die Empfehlungen umzusetzen.

Vor der Begutachtung im Unternehmen (Stufe-2-Begutachtung) wird eine AMS-Dokumentation vorausgesetzt, die eine Hauptabweichungsfreiheit vermuten lässt. Die abschließende Bewertung der AMS-Dokumentation erfolgt mit dem Begutachtungsbericht.

#### **4.2. Begutachtung im Unternehmen (Stufe-2-Begutachtung)**

##### **4.2.1. Vorbereitung der Begutachtung im Unternehmen**

Die begutachtende Person (Begutachtungsleitung bei mehreren Begutachtern) stimmt mit dem Unternehmen den Ablauf vor Ort ab hinsichtlich:

- Datum, voraussichtlicher Dauer, Ort und Zeitplan,
- Teilnehmende seitens des Unternehmens und des UV-Trägers.

Die Begutachtung kann in größeren Unternehmen in mehreren Bereichen gleichzeitig durchgeführt werden.

Verfügt das Unternehmen über eine Zentrale und mehrere Standorte oder selbstständige Organisationseinheiten, kann eine Reduzierung des Begutachtungsumfanges nach dem Stichprobensystem gemäß Tabelle 1 erfolgen.

Der Geltungsbereich einer einzelnen Bescheinigung wird in der vor Projektbeginn abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der BG ETEM und dem zu begutachtenden

Unternehmen festgelegt. Zum Geltungsbereich gehören insbesondere die Standorte des Unternehmens.

Ein Standort ist ein von der Zentrale des Unternehmens getrennter Ort, an dem eine bauliche, vom Unternehmen genutzte Einrichtung existiert, in der Tätigkeiten verrichtet werden und Arbeitsbereiche vorhanden sind.

Die Zentrale ist diejenige Stelle, von der aus die Kontrolle und die Befugnisse der obersten Leitung des Unternehmens im Sinne des AMS auf jeden Standort ausgeübt werden.

Voraussetzungen für die Anwendung des Stichprobensystems:

- Das Unternehmen besitzt mehrere Standorte.
- Das gemeinsame AMS wird von der Zentrale festgelegt, überwacht und fortentwickelt.
- Das Unternehmen hat durch systematische .berprüfung nachgewiesen, dass sein AMS in allen Standorten umgesetzt wurde (durch Ergebnisse eines internen Auditprogramms oder durch andere systematische .berprüfung).

Die Begutachtung wird mit der Zentrale vereinbart und sowohl in der Zentrale als auch in den ausgewählten Standorten durchgeführt.

Betreibt ein Unternehmen Bau- oder Montagestellen, wird eine repräsentative Auswahl für die Begutachtung in Anlehnung an die Standortregelung gewählt. Baustellen unter einer Leitung können als eine Baustelle gezählt werden.

Zahl der Standorte	Stichprobengröße (zu begutachtende Standorte)	Zahl der Standorte	Stichprobengröße (zu begutachtende Standorte)
1–2	1	57–72	8
3–6	2	73–90	9
7–12	3	91–110	10
13–20	4	111–132	11
21–30	5	133–156	12
31–42	6	157–183	13
43–56	7	184–240	14

Tabelle 1: Anzahl\* der Stichproben in Abhängigkeit von der Anzahl der Unternehmensstandorte

\* Stichprobenanzahl entspricht gerundeter Quadratwurzel aus der Anzahl der Standorte.



#### 4.2.2. Einführungsgespräch

Vor Begutachtungsbeginn erfolgt ein Einführungsgespräch mit den Verantwortlichen und den Beteiligten des Unternehmens. Das Einführungsgespräch enthält folgende Informationen:

- Vorstellung der begutachtenden Personen und der Führungskräfte der zu begutachtenden Bereiche,
- Besprechung des Umfangs und der Ziele der Begutachtung,
- Überblick über die bei der Durchführung der Begutachtung anzuwendenden Methoden und Verfahren (Befragung von Beschäftigten, Einsichtnahme in Dokumentationen einschließlich Aufzeichnungen),
- Zeitplanung einschließlich aller etwaigen Zwischenbesprechungen und für das Abschlussgespräch der Begutachtenden mit den Verantwortlichen der begutachteten Bereiche.

#### 4.2.3. Durchführung der Begutachtung

Durch Befragungen, Prüfungen von Aufzeichnungen und Beobachtungen von Tätigkeiten und Prozessen in den betreffenden Bereichen des Unternehmens wird die Umsetzung der AMS-Vorgaben, der vereinbarten Referenzdokumente sowie der gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Vorgaben beurteilt. Abweichungen werden besprochen und dokumentiert. Die Wirksamkeit des AMS wird durch repräsentative Stichproben überprüft anhand von:

- Befragen,
- Beobachten von Tätigkeiten/Prozessen (Fokus: Handeln bezüglich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit vor Ort),
- Prüfen von Aufzeichnungen,
- Überprüfen, ob die notwendigen Vorgaben vollständig beschrieben, angewiesen und von den Beschäftigten umgesetzt worden sind.

Die Mindestanforderungen gemäß Abschnitt 4 müssen bei jeder Begutachtung zwingend nachgewiesen werden. Bei der Überprüfung optionaler Begutachtungsinhalte (DIN ISO 45001) sind zusätzliche Anforderungen zu berücksichtigen. Die Konkretisierung der Anforderungen an ein AMS und die zusätzlichen Kriterien sind in der Tabelle 2 der Anlage 3 beschrieben.

Die Feststellungen werden von den begutachtenden Personen in Spalte 3 des Dokuments „Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte“ dokumentiert. Bei Mitbegutachtung der DIN ISO 45001 sind die Anforderungen der Tabelle 2 „zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001“ vollständig zu überprüfen.

Die begutachtende/n Person/en legen fest ob die getroffenen Feststellungen als Haupt-Nebenabweichung oder Empfehlungen einzustufen sind. Bei Mitbegutachtung der DIN ISO 45001 müssen alle Anforderungen der Tabelle 2 der Anlage 3 erfüllt sein. Werden eine oder mehrere der Anforderungen dieser Tabelle 2 nicht erfüllt, kann **keine** Bescheinigung mit dem optionalen Zusatz der Mitbestätigung der DIN ISO 45001 erteilt werden. In Absprache mit den begutachtenden Personen kann - koordiniert durch das Referat AMS – eine Nachbegutachtung durchgeführt werden.

#### 4.2.4. Abbruch der Stufe-2-Begutachtung

Wird festgestellt, dass die Arbeitsschutzorganisation ungeeignet ist oder die Arbeitsschutzpraxis schwere Mängel aufweist, die die Wirksamkeit des AMS in Frage stellen, oder wenn gegen relevante Inhalte der Vereinbarung verstoßen wird, kann die Begutachtung abgebrochen werden.

Nach erfolgter Nachbesserung durch das Unternehmen kann die Begutachtung fortgeführt werden.

#### 4.2.5. Abschlussgespräch

Die Ergebnisse der Begutachtung werden von den begutachtenden Personen mit den zuständigen verantwortlichen Personen des Unternehmens besprochen.

#### 4.2.6. Bericht über die Begutachtung

Wird die Begutachtung von mehreren Personen durchgeführt, so werden durch die Leitung des Begutachtungsteams die Ergebnisse gesammelt und ein zusammenfassender Bericht erstellt.

Der Bericht wird von der begutachtenden Person bzw. von der Leitung des Begutachtungsteams unterzeichnet.

Das Unternehmen erhält einen Bericht über die Begutachtung. Dieser enthält folgende Angaben:

- Termin der Begutachtung und genaue Angaben zum Unternehmen
- Beteiligte Personen
- Hinweis, dass die Begutachtung nach diesen Rahmenbedingungen durchgeführt wurde
- Angabe der Referenzdokumente (Handlungshilfe der UV-Träger, Nationaler Leitfaden) anhand derer die Begutachtung durchgeführt wurde
- Feststellungen von Abweichungen, die einer Bescheinigung ggf. noch entgegenstehen
- Fähigkeit zur Erfüllung der unternehmensbezogenen Zielsetzungen, insbesondere der Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Verbesserungsprozesse
- Abschließende Beurteilung mit Angabe von Empfehlungen
- Abgestimmte Termine für die Korrektur der festgestellten Abweichungen

### 4.3. Bescheinigung

Das Referat AMS der BG ETEM entscheidet – ermächtigt durch die Präventionsleitung – auf Basis des Berichtes, ob eine Bescheinigung ausgestellt werden kann. Die Bescheinigung bestätigt, dass das AMS des Unternehmens die Anforderungen des Verfahrensgrundsatzes der BG ETEM sowie des Nationalen Leitfadens erfüllt und wirksam umsetzt. Kann aufgrund festgestellter Abweichungen keine Bescheinigung ausgestellt werden, wird dem Unternehmen Gelegenheit gegeben, Verbesserungen durchzuführen, die zu einer Fortführung der Begutachtung und der Ausstellung einer Bescheinigung führen können.

### 4.4. Gültigkeit, Aberkennung und Zurückziehung der Bescheinigung

Die Gültigkeit der Bescheinigung ist grundsätzlich auf 3 Jahre befristet, beginnend mit dem letzten Tag der Begutachtung.

Treten nach erfolgreicher Begutachtung im Unternehmen Veränderungen ein, die eine positive Begutachtung ausschließen würden, kann dies entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zum vorzeitigen Erlöschen der Gültigkeit der Bescheinigung führen. Wurden bei der Begutachtung eine oder mehrere Nebenabweichungen festgestellt, sind diese fristgerecht abzustellen. Die Überschreitung der Frist führt nach vorgeschaltetem Mahnverfahren ebenfalls zum vorzeitigen Erlöschen der Gültigkeit und der Aberkennung der Bescheinigung.

#### **4.5. Folgemaßnahmen nach der Bescheinigung**

Während der Laufzeit der Bescheinigung kann eine Überwachungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber wird von der begutachtenden Person getroffen. Grundsätzlich erhält die BG ETEM regelmäßig Informationen über ihre Unternehmen (z. B. Unfallanzeigen). Auf Basis dieser Informationen kann eine Zwischenbegutachtung bzw. eine anlassbezogene Begutachtung des AMS erforderlich sein. Die Entscheidung obliegt den begutachtenden Personen.

#### **4.6. Wiederholungsbegutachtung**

Wünscht das Unternehmen eine unmittelbare Anschlussbescheinigung, ist bis 6 Monate vor Ablauf der Bescheinigung die Wiederholungsbegutachtung zu beantragen. Bei Anträgen, die danach eingehen, entscheidet das Referat AMS, ob diese wie Erstanträge behandelt werden.

Die Wiederholungsbegutachtung beinhaltet mindestens die Stufe-2-Begutachtung. Für eine Anschlussbescheinigung muss die Stufe-2-Begutachtung vor Ablauf der Gültigkeit mit der Empfehlung zur Ausstellung der Bescheinigung erfolgt sein. Ansonsten kann die erneute Begutachtung beantragt werden. Ein Anspruch auf Wiederholungsbegutachtung und/oder erneuter Erstbegutachtung besteht nicht.

Der Fokus der Wiederholungsbegutachtung liegt auf der kontinuierlichen Verbesserung des AMS im Unternehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- Bestellung der Beauftragten und Einbindung in die Organisation,
- Gefährdungsbeurteilung,
- Begehungskonzept/interne Audits,
- Bewertung durch die oberste Leitung,
- Betriebliche Lösungen bezüglich der Hinweise zum Verbesserungspotenzial aus dem letzten Begutachtungsbericht der BG ETEM.

Eine erneute Stufe-1-Begutachtung kann entfallen, wenn keine wesentlichen Änderungen im AMS, den Anforderungen der BG ETEM zu einem AMS oder in der betrieblichen Struktur seit der letzten Begutachtung erfolgt sind. Die Entscheidung darüber trifft die begutachtende Person.

## **5. Aufbewahrung der Dokumente, Vertraulichkeit und Datenschutz**

Vor dem Abschluss einer Vereinbarung über die Begutachtung eines Arbeitsschutzmanagementsystems werden unternehmens- und personenbezogene Daten über das Anmeldeformular „Unternehmensdaten“ und soweit erforderlich der Anlage zum Formular „Unternehmensdaten“ erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6, Abs. 1b der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Daten einschließlich der Informationen aus den AMS- Beratungen und -Begutachtungen werden vertraulich behandelt und nur solange gespeichert, wie sie für die Zwecke des Antrags-, Beratungs- und Begutachtungsverfahrens und zur Kontaktaufnahme und Vereinbarungserfüllung benötigt werden. Spätestens drei Jahre nach Ablauf der letzten Bescheinigung, werden die Daten gelöscht.

Das Referat AMS überprüft regelmäßig, ob die gespeicherten Daten noch benötigt werden. Ist dies nicht der Fall, werden diese gelöscht. Kommt es nicht zu dem Abschluss einer Vereinbarung über die Zertifizierung eines Arbeitsschutzmanagementsystems, werden die Daten vom Referat AMS spätestens 3 Jahre nach dem schriftlichen Erstkontakt gelöscht.

Die Arbeitsabläufe sind so organisiert, dass nur zugriffsberechtigte, zuständige Beschäftigte der BG ETEM Kenntnis über diese Daten erhalten, soweit diese zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

An Stellen außerhalb der BG ETEM (insbesondere z. B. Aufsichtshörde, DGUV) werden diese Daten nur übermittelt, wenn es eine gesetzliche Verpflichtung beziehungsweise Ermächtigung gibt oder der Auftraggeber mit der Vereinbarung eine Einwilligung nach Art. 6 Abs.1a DSGVO erteilt hat.

Im Einzelnen wird auf die Datenschutzerklärung der BG ETEM hingewiesen (<https://www.bgetem.de/die-bgetem/datenschutz>).

## 6. Änderungen des AMS oder dessen Geltungsbereiches

Wesentliche Änderungen im AMS des Unternehmens, z. B. die Änderung des Geltungsbereiches durch die Einbeziehung weiterer Standorte, sind dem Referat AMS mitzuteilen. Dieses bewertet die Änderungen und entscheidet in Abstimmung mit den begutachtenden Personen über die weitere Vorgehensweise.

## 7. Begutachtung nach weiteren AMS-Konzepten

Auf besonderer Vereinbarungsbasis kann zusätzlich die Konformität mit weiteren AMS-Konzepten wie z. B. der DIN ISO 45001 bestätigt werden. Voraussetzung ist die betriebliche Umsetzung der zusätzlichen Anforderungen.

## 8. Gebühren

Für Tätigkeiten im Rahmen dieses Verfahrensgrundsatzes werden Gebühren für Begutachtungsprojekte in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens gemäß Tabelle 2 erhoben:

Unternehmensgröße	Gebühren
bis 10 Beschäftigte	1.000,00 EUR
bis 50 Beschäftigte	2.000,00 EUR
bis 100 Beschäftigte	2.500,00 EUR
bis 250 Beschäftigte	3.000,00 EUR
bis 500 Beschäftigte	4.000,00 EUR
bis 1000 Beschäftigte	6.000,00 EUR
bis 1500 Beschäftigte	8.000,00 EUR
bis 2000 Beschäftigte	10.000,00 EUR
über 2000 Beschäftigte	nach <b>Vereinbarung</b> mit Leitung Referat AMS

Tabelle 2: Projekt-Gebühr in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten

Anmerkungen:

- 1: Für die Höhe der Gebühren (Stichtag: Zeitpunkt der Begutachtung) ist die Anzahl der Beschäftigten, einschließlich Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach AÜG, im Geltungsbereich der Bescheinigung maßgebend.
- 2: Die Gebühren werden zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.
- 3: Die Gebühren werden pauschal für die notwendigen Aufwendungen von der Beantragung bis zum Ablauf der Bescheinigung erhoben.
- 4: Die Gebühren gemäß Tabelle 2 sind nach der Rechnungslegung innerhalb der Zahlungsfrist rechtzeitig zu begleichen.

## 9. Verwendung und Veröffentlichung von Begutachtungsberichten, Bescheinigungen und Logos

Begutachtungsberichte und Bescheinigungen dürfen nur in vollem Wortlaut verwendet werden. Mit der Bescheinigung und dem Logo darf nur für den vereinbarten Geltungsbereich des Unternehmens innerhalb der Bescheinigungslaufzeit geworben werden.

Das zur Verfügung gestellte Logo darf nicht auf Produkten verwendet werden.

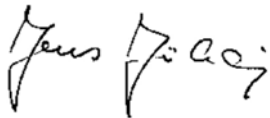
## 10. Beschwerden

Wird vom begutachteten Unternehmen die Bewertung der Ergebnisse der Begutachtung nicht akzeptiert, ist zunächst eine Klärung mit dem Referat AMS anzustreben. Wenn keine Einigung erreicht wird, kann der Beschwerdeweg über die Präventionsleitung bis zur Geschäftsführung der BG ETEM genutzt werden.

## 11. Inkrafttreten

**Dieser Verfahrensgrundsatz ist ab dem 01.01.2024 gültig.**

Köln, den 24.07.2023



Dr.-Ing. Jens Jühling  
Präventionsleiter

### **Anlagen:**

1. Kompetenzen der Personen, die für die Einführung/Weiterführung eines AMS benannt wurden oder die AMS-Beratungen und -Begutachtungen durchführen
2. Selbstcheck AMS BG ETEM
3. AMS Forderungen Konkretisierungsliste BG ETEM 2024-01 und Tabelle 2 zusätzliche Anforderungender DIN ISO 45001

## Anlage 1: Kompetenzen der Personen, die für die Einführung/Weiterführung eines AMS benannt wurden oder die AMS-Beratungen und -Begutachtungen durchführen

	Anforderungskriterium	AMS-Beauftragte/r	AMS-Beratung	AMS-Begutachtung
1	Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifikation als Managementbeauftragte/r (AMS/UMS/QMS)</li> <li>• der Nachweis der Qualifikation kann auch durch Besuch z. B. des Seminars 275 Einführung AMS der BG ETEM erbracht werden</li> <li>• oder langjährige praktische Erfahrung in Einführung, Aufbau und Pflege eines Managementsystems</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsichtsperson (nach SGB VII) oder</li> <li>• Präventionsmitarbeiter bzw. -mitarbeiterin mit der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt oder Betriebsärztin oder</li> <li>• Personen, die eine vergleichbare Ausbildung durchlaufen haben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsichtsperson (nach SGB VII) oder</li> <li>• Präventionsmitarbeiter bzw. -mitarbeiterin mit der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt oder Betriebsärztin oder</li> <li>• Personen, die eine vergleichbare Ausbildung durchlaufen haben</li> </ul>
2	Persönliche Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unparteiisch</li> <li>• Schnelle Auffassungsgabe</li> <li>• Organisationstalent</li> <li>• Verhandlungsgeschick</li> <li>• Durchsetzungsvermögen</li> <li>• Fähig zur Kommunikation auf jeder Unternehmensebene</li> <li>• Diplomatisch im Umgang mit Menschen</li> <li>• Sachlich und fähig zu konstruktiver Zusammenarbeit</li> <li>• Zuverlässig und korrekt in der Ausführung festgelegter Verfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dito</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dito</li> </ul>

Anforderungskriterium	AMS-Beauftragte/r	AMS-Beratung	AMS-Begutachtung
3 Allgemeine Fachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse der systembezogenen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung (inkl. Ausbildung)</li> <li>• Branchenspezifische Fachkenntnisse</li> <li>• Kenntnisse der systembezogenen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung (inkl. Ausbildung)</li> <li>• Branchenspezifische Fachkenntnisse</li> <li>• Kenntnisse der systembezogenen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</li> </ul>
4 Spezifische Fachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in betriebliche Prozesse und damit verbundener betriebswirtschaftlicher Nutzen<sup>1)</sup></li> <li>• Inhalte, Erfahrungen und praktischer Umgang mit Modellen, Konzepten und Handlungshilfen zu AMS<sup>1)</sup></li> <li>• Schritte zur Einführung von AMS in Unternehmen<sup>1)</sup></li> <li>• Kenntnisse über den kontinuierlichen Verbesserungsprozess<sup>1)</sup></li> <li>• Kenntnisse über den Umgang und Einsatz BG ETEM-spezifischer Handlungshilfen und Werkzeuge</li> <li>• Kenntnisse über Spezialthemen bei entsprechendem Bedarf, wie z. B. über DIN ISO 45001</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in betriebliche Prozesse und damit verbundener betriebswirtschaftlicher Nutzen<sup>2)</sup></li> <li>• Inhalte, Erfahrungen und praktischer Umgang mit Modellen, Konzepten und Handlungshilfen zu AMS<sup>2)</sup></li> <li>• Verknüpfbarkeit mit anderen Managementsystemen<sup>2)</sup></li> <li>• Schritte zur Einführung von AMS in Unternehmen<sup>2)</sup></li> <li>• Kenntnisse über den kontinuierlichen Verbesserungsprozess<sup>2)</sup></li> <li>• Rollenverständnis bei der AMS-Beratung<sup>2)</sup></li> <li>• Kenntnisse über den Umgang und Einsatz UV-Träger-spezifischer Handlungshilfen und Werkzeuge</li> <li>• Kenntnisse über Spezialthemen bei entsprechendem Bedarf, wie z. B. über DIN ISO 45001, BGM/BGF</li> </ul>	<p><b>Wie AMS-Beratung sowie:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über die Rahmenbedingungen für die Begutachtungsstelle und das Begutachtungsverfahren der UV-Träger<sup>3)</sup></li> <li>• Schritte des Begutachtungsverfahrens<sup>3)</sup></li> <li>• Kenntnisse und Erfahrungen über die Begutachtungstätigkeit<sup>3)</sup></li> <li>• Kenntnisse über kommunikative Techniken bei der AMS-Begutachtung (Frage-, Gesprächs- und Präsentationstechnik)<sup>3)</sup></li> <li>• Rollenverständnis bei der AMS-Begutachtung<sup>3)</sup></li> <li>• Kenntnisse der UV-Trägerspezifischen Begutachtungsverfahren</li> <li>• Teilnahme/Begleitung an mindestens zwei Begutachtungen</li> <li>• Kenntnisse über Spezialthemen, bei entsprechendem Prüfumfang, wie z. B. über DIN ISO 45001, BGM/BGF</li> </ul>



Anforderungskriterium	AMS-Beauftragte/r	AMS-Beratung	AMS-Begutachtung
5 Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßige Teilnahme (mindestens alle zwei Jahre) an Veranstaltungen/Symposien zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation</li> <li>• Ständige Aktualisierung des Wissenstandes</li> <li>• Regelmäßige Durchführung von internen Audits (QM/UM/AS) oder Teilnahme daran</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens jährliche Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch (z. B. UV-Träger-intern oder UV-Trägerübergreifend)</li> <li>• Ständige Aktualisierung des Wissenstandes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens jährliche Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch (z. B. UV-Träger-intern oder UV-Trägerübergreifend)</li> <li>• Ständige Aktualisierung des Wissenstandes</li> <li>• Regelmäßige Durchführung von Begutachtungen oder Teilnahme daran</li> </ul>

- 1) Erwerb durch Seminare der BG ETEM oder der DGUV wie z. B.
- <sup>1)</sup> 275 Einführung AMS der BG ETEM, 276 interne Audits - oder vergleichbare Qualifikation durch Seminare privater Anbieter
  - <sup>2)</sup> DGUV Seminarreihe AMS 1 „Arbeitsschutzmanagement - Ausbildung zum Berater“ – oder vergleichbare Qualifikation
  - <sup>3)</sup> Erwerb durch Seminare wie z. B. Ausbildung zum Begutachter AMS der BG ETEM, DGUV Seminarreihe AMS 2 „Arbeitsschutzmanagement - Ausbildung zum Begutachter“ – oder vergleichbare Qualifikation

## Anlage 2: Selbstcheck AMS BG ETEM

Dieser einfache Selbstcheck eignet sich insbesondere für kleine Unternehmen. Er kann im Vorfeld einer AMS-Beratung oder AMS-Begutachtung eingesetzt werden. Mit nachfolgenden Fragestellungen kann das Unternehmen einschätzen, inwieweit Optimierungsbedarf bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit besteht.

### Selbstcheck AMS BG ETEM

**Unternehmen:**

**Unternehmensnummer:**

**Anzahl der Beschäftigten:**

**Vom Unternehmen ausgefüllt am:**

Schwerpunkt	Umsetzungsstand	Bemerkungen
<b>Politik</b>		
Gibt es klare Aussagen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, an denen sich das Unternehmen orientiert (Sicherheits- und Gesundheitspolitik)?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	

Schwerpunkt	Umsetzungsstand	Bemerkungen
Sind konkrete Ziele im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gesetzt?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
<b>Organisation</b>		
Ist die bestehende Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für die Unternehmensart und -größe angemessen?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der betrieblichen Funktionsträger klar beschrieben?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Sind die Beschäftigten über ihre Rechte und Pflichten informiert? Werden die Beschäftigten bzw. ihre Vertreter in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit eingebunden?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Erfolgt eine regelmäßige Schulung bzw. Unterweisung der Beschäftigten und Führungskräfte?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Wurde festgelegt, welche betrieblichen Dokumente und Aufzeichnungen geführt werden? Wie werden sie gelenkt?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
<b>Planung und Umsetzung</b>		
Gibt es einen Prozess zur Umsetzung neuer gesetzlicher Vorschriften?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	

Schwerpunkt	Umsetzungsstand	Bemerkungen
Ist geregelt, wann und wie alle relevanten Gefährdungen im Betrieb beurteilt werden?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Wird die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in alle betrieblichen Abläufe und Prozesse (z. B. Planung, Einkauf, Schulung, Personal) eingebunden?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Sind Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle getroffen?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
<b>Messung und Bewertung</b>		
Finden regelmäßige Sicherheitskontrollen, Begehungen und Prüfungen statt?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Werden systematische Unfalluntersuchungen durchgeführt?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Wird systematisch überprüft, z. B. durch interne Audits, ob die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ausreichend organisiert ist?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Werden regelmäßig die Ergebnisse des Unternehmens bezüglich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch die Unternehmensleitung bewertet und werden Verbesserungen angestoßen?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	

Schwerpunkt	Umsetzungsstand	Bemerkungen
<b>Verbesserungsmaßnahmen</b>		
Ist geregelt, wie Erkenntnisse aus dem Betrieb zur kontinuierlichen Verbesserung (KVP) genutzt werden?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	
Sind die Ergebnisse der Messung und Bewertung Anlass zu kontinuierlicher Verbesserung?	Erfüllt Teilweise Erfüllt Nicht erfüllt	

Wenn Unsicherheiten bei der Beantwortung dieser Fragen auftreten, besteht Optimierungsbedarf. Bei festgestelltem Optimierungsbedarf, aber auch wenn die Organisation der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit detailliert überprüft werden soll oder wenn vertiefender Informationsbedarf besteht, sollten Arbeitshilfen, Checklisten oder Handlungshilfen der UV-Träger herangezogen werden.

Auf Basis dieser Hilfestellungen wird es dem Unternehmen erleichtert, einen individuellen Maßnahmenplan zur systematischen Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erstellen.

## Anlage 3: Konkretisierungslisten AMS der BG ETEM

Tabelle 1 „**Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte 2024-01**“ enthält die Anforderungen der im Abschnitt 4 des Verfahrensgrundsatzes der BG ETEM aufgeführten Schwerpunkte, sowie die Mindestanforderungen an bestimmte Elemente des NLF.

Tabelle 2 „**Konkretisierung der zusätzlichen Anforderungen der DIN ISO 45001**“ berücksichtigt die Anforderungen der DIN ISO 45001, die über die Elemente des NLF und die Mindestanforderungen der Tabelle 1 hinausgehen.

Die Unterteilung in der Tabelle 1 steht für:

A. Kleine Unternehmen bis einschließlich 20 Beschäftigte. B. Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten, die eine bestimmte Arbeitsschutzorganisation nachweisen müssen (z. B. Arbeitsschutzausschuss, Sicherheitsbeauftragte etc.).

In kleinen Unternehmen müssen nicht zu jedem Detail schriftliche Unterlagen vorliegen, sofern die Unternehmensleitung diese Details schlüssig darstellen kann. Dies wird in der Tabelle 1 durch ein „m“ wie „mündlich“ gekennzeichnet.

**Tabelle 1:** AMS Forderungen Konkretisierung BG ETEM 2024-01

**Die linke Spalte gibt den Bezug zu den Punkten nach Abschnitt 4 an, die bei einer Begutachtung zu überprüfen sind.**

## Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte

Stand: 2024-01

**Dieses Dokument konkretisiert die Anforderungen der im Abschnitt 4 des Verfahrensgrundsatzes der BG ETEM, Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS), Stand: 2024-01, aufgeführten Schwerpunkte.**

**Dieses Dokument ist als Begutachtungs-Checkliste und Protokoll zu verwenden.**

**Mit der Erfüllung dieser AMS-Schwerpunkte werden auch die Anforderungen der ILO-OSH:2001-Richtlinie und des nationalen Leitfadens für AMS erfüllt.**

**Hinweis:** Bei vereinbarter Mitbegutachtung der Anforderungen der DIN ISO 45001 muss zwingend die ergänzende Anforderungsliste gemäß Tabelle 2 Anlage 3 des Verfahrensgrundsatzes verwendet werden.

Unternehmen: .....

Begutachter/in: .....

Anzahl der Beschäftigten: .....

weitere Begutachter: .....

AMS-Beauftragte/r (AMB): .....

.....

vom Unternehmen ausgefüllt am: .....

Projektnummer: .....

Unterschrift Begutachter/in: .....

<p align="center"><b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)</p>	<p align="center"><b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)</p>	<p align="center"><b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)</p>	<p align="center"><b>A*</b></p>	<p align="center"><b>B*</b></p>
<p><b>1. Politik der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Inhalt, Bekanntmachung) (vgl.: 2.1 NLF)</b></p> <p>Klare Aussagen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, an denen sich das Unternehmen orientiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlich formuliert (z. B. Leitlinie, Leitbild, Grundsätze)</li> <li>• von oberster Leitung in Kraft gesetzt (z. B. Unterschrift)</li> <li>• Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind mindestens gleichrangiges Unternehmensziel</li> <li>• Erwartungen an die Beschäftigten und Führungskräfte (z. B. grundlegende Pflichten, Vorbild, Engagement, Führungsstil)</li> <li>• Selbstverpflichtung zu kontinuierlicher Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</li> <li>• Zusage, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen</li> </ul> <p>Die Inhalte der Unternehmenspolitik zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind bei den befragten Beschäftigten und Führungskräften bekannt.</p>				
<p><b>2. Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SMART Ziele, Verantwortlichkeit für die Zielerreichung) (vgl.: 2.2 NLF)</b></p> <p>Konkrete Unternehmensziele bzw. Zielsetzungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>S</b>pezifisch (konkret)</li> <li>• <b>M</b>essbar (z. B. über Indikatoren, Kennzahlen, Aktionsplan)</li> <li>• <b>A</b>kzeptiert und ausführbar</li> <li>• <b>R</b>ealistisch und erreichbar</li> <li>• <b>T</b>erminiert und mit anderen Zielen abgestimmt und aktuell (jährlich bewertet und aktualisiert)</li> </ul>				



<p align="center"><b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)</p>	<p align="center"><b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)</p>	<p align="center"><b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)</p>	<p align="center"><b>A*</b></p>	<p align="center"><b>B*</b></p>
<p>Entsprechende konkrete Zielsetzungen für die einzelnen Verantwortungsbereiche (z. B. persönliche Zielvereinbarungen, Aktionsplan mit Zuständigkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen, wie die Zielerreichung bewertet und wie die Ziele angepasst werden (regelmäßig = mind. einmal jährlich).</li> <li>• Die befragten Beschäftigten und Führungskräfte kennen die Ziele und die daraus abgeleiteten konkreten Aktivitäten, die sie betreffen.</li> </ul>				
<p><b>3. Dokumentation und Lenkung der Dokumente und Aufzeichnungen (vgl.: 2.7 NLF)</b></p> <p>Geregelt ist, welche Dokumente und Aufzeichnungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geführt werden und wie sie gelenkt werden (z. B. Dokumentenmatrix, thematisch gegliederte Ablage)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Form der AMS-Dokumente und Aufzeichnungen</li> <li>• Verantwortliche für Beschaffung, Erstellung/Änderung, Freigabe</li> <li>• Verteiler/Art der Weitergabe</li> <li>• Aufbewahrungsfristen</li> <li>• Sicherstellen, dass nur aktuelle Dokumente verwendet werden</li> </ul>				
<p><b>4. Organisation der Zuständigkeiten und Verantwortungen (Organigramm, Festlegung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Pflichtenübertragung) (vgl.: 2.3 und 2.4 NLF)</b></p> <p><i>Bestellung der Beauftragten und Einbindung in die Organisation (z. B. qualifizierte Personen, die sich um Aufbau und Weiterentwicklung des AMS kümmern, Systembeauftragter, Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner, qualifizierter Unternehmer) (vgl.: 2.4 NLF)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Organisationsstruktur des Unternehmens und die Verantwortung sind geregelt und schriftlich dokumentiert (z. B. aktuelles Organigramm). Es ist festgelegt, wer die Organisations-, Auswahl-, Kontroll- und Anpassungspflicht und ggf. die Vertretung der Verantwortlichen übernimmt.</li> </ul>			<p align="center">m</p>	

<p><b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)</p>	<p><b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)</p>	<p><b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)</p>	<p><b>A*</b></p>	<p><b>B*</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorhandene Stabsstellen (z. B. Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt) sind enthalten.</li> </ul>			m	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jedem Verantwortungsbereich sind die zugehörigen konkreten Aufgaben, Pflichten und Befugnisse hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zugewiesen (z. B. Funktions- oder Stellenbeschreibung oder bspw. Formular Pflichtenübertragung).</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die befragten Verantwortlichen können ihre konkreten Aufgaben bezüglich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nennen.</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die erforderlichen Beauftragten der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind regelkonform bestellt und in die Organisation eingebunden. Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, ggf. alternative ASiG-Betreuung, ggf. Sicherheitsbeauftragte, ggf. weitere Beauftragte im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. Beauftragte für Strahlenschutz, Laserschutz, biologische Sicherheit, Schwerbehinderte).</i></li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Eine qualifizierte Person, die sich um Aufbau und Weiterentwicklung des AMS kümmert (z. B. Systembeauftragter, Sicherheitsfachkraft, Unternehmer), ist bestellt.</i></li> </ul>			m	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die erforderlichen Ausschüsse und Arbeitskreise sind regelkonform installiert (z. B. mindestens vierteljährlich tagender Arbeitsschutz-Ausschuss).</i></li> </ul>			-	

<b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)	<b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)	<b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)	<b>A*</b>	<b>B*</b>
<b>5. Ermittlung öffentlich-rechtlicher und anderer Anforderungen (vgl.: 2.10 NLF)            Änderungsmanagement (Anpassung von AMS, Gefährdungsbeurteilung            und Qualifikation bei internen/externen Veränderungen) (vgl.: 2.14 NLF)</b>				
Ein Verfahren zur Ermittlung und Umsetzung der relevanten öffentlichen und sonstigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Arbeit ist festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortliche Person</li> </ul> Vorgehensweise (z. B. Auswertung abonniertes Regelwerke oder Medien des UV-Trägers, Maßnahmenplan)			m	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die Anpassung von AMS, GB und Qualifikationen bei internen/externen              Veränderungen ist in den jeweiligen Punkten (u. a. 7, 8, 11, 12) zu regeln.</i></li> </ul>			m	
<b>6. Interne und externe Information, Kommunikation und Zusammenarbeit            (vgl.: 2.5 und 2.8 NLF)</b>				
Geregelt ist, wie die Beauftragten der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und andere Stellen (z. B. Personalabteilung, Einkauf) miteinander kommunizie- ren und sich gegenseitig informieren.			m	
Vorgaben zur Kommunikation und Information zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information/Motivation der Beschäftigten zu Sicherheit und Gesundheit bei              der Arbeit (z. B. Gespräche, Nutzung von Medien, Aktionen)</li> <li>• Festhalten und berücksichtigen von Vorschlägen und Ideen zur Sicherheit              und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. Meldeheft, Schichtbuch, Erfahrungsbe-              richte, Vorschlagswesen)</li> <li>• Einbindung des Betriebsrats (soweit vorhanden) in die Sicherheit und              Gesundheit bei der Arbeit (z. B. Mitwirkung beim AMS, bei Bestellung der              Beauftragten, im ASA, BGM-Lenkungsgremium)</li> <li>• ggf. Verständigung mit fremdsprachigen Beschäftigten sicherstellen</li> </ul>			m	

<b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)	<b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)	<b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)	<b>A*</b>	<b>B*</b>
Festgelegt ist, wann und wie mit externen Stellen (z. B. Behörden, UVTräger, Prüfstellen, Presse) kommuniziert wird.			m	
<b>7. Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Gefährdungsbeurteilung (Verfahren zur Durchführung und Aktualisierung, Dokumentation, Maßnahmenplan) (vgl.: 2.11, 2.12, 2.13.1 NLF)</b>				
Ein Verfahren zur Durchführung und Aktualisierung ist festgelegt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgehensweise (z. B. auf Basis entsprechender UV-Träger-Informationen)</li> <li>• Anlässe zur Durchführung und Fortschreibung</li> <li>• Zuständigkeiten und Mitwirkende (z. B. falls vorhanden auch Schwerbehindertenbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte)</li> <li>• Beteiligung der betroffenen Beschäftigten (z. B. auch Menschen mit Behinderungen)</li> <li>• Beurteilung aller verschiedenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten (z. B. auch Instandhaltung, Reinigung, Außendienst, Telearbeit o. ä.) auch unter Berücksichtigung psychischer Belastungen und Barrierefreiheit</li> <li>• Maßnahmenplanung (Was? Wer? Wann?)</li> <li>• Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen (z. B. durch Begehung/Prüfung)</li> <li>• Art der Dokumentation</li> </ul>			m	
Gefährdungen, Maßnahmen und ihre Überprüfung werden im Betrieb dokumentiert				

<p align="center"><b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)</p>	<p align="center"><b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)</p>	<p align="center"><b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)</p>	<p align="center"><b>A*</b></p>	<p align="center"><b>B*</b></p>
<p><b>8. Qualifikation, Schulung und Unterweisung (Bedarfsermittlung, Schulungsplan bzw. Nachweis) (vgl.: 2.6 NLF)</b></p>				
<p>Die erforderliche Qualifikation von Beschäftigten und Führungskräften ist festgelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten</li> <li>• Sprachbeherrschung</li> <li>• sicherheits- und gesundheitsrelevante Ausbildung (z. B. Staplerfahrer, Kranführer)</li> </ul> <p>aufgabenbezogene Sicherheits- und Gesundheitskenntnisse der Führungskräfte und beauftragten Beschäftigten (z. B. Inhalte von Führungskräfte-Schulungen, Schulung des Unternehmers im Rahmen der alternativen ASiG-Betreuung, Suchtbeauftragte)</p>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifikationsnachweise werden geführt (z. B. Zeugnisse, Bescheinigungen).</li> </ul>				
<p>Geregelt ist, wie der Schulungs- und Unterweisungsbedarf festgestellt wird</p>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflistung der Inhalte, zu denen unterwiesen oder geübt werden muss (z. B. als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, Inhalte von Betriebsanweisungen)</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Inhalte der Einweisung Betriebsfremder (z. B. Besucher, Fremdfirmen) festgelegt</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Regelung, wie der sicherheits- und gesundheitsrelevante Schulungsbedarf festgestellt wird (z. B. Einarbeitungsplan, Soll-Ist-Vergleich, Mitarbeitergespräch)</li> </ul>				

<p style="text-align: center;"><b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>A*</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>B*</b></p>
<p>Geregelt ist, wie Schulungen und Unterweisungen geplant und durchgeführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortliche für die Durchführung (i. d. R. Führungskräfte)</li> <li>• Festlegung der Methoden, wie unterwiesen oder geübt werden soll (z. B. arbeitsplatzbezogen durch Führungskräfte, Kurzgespräche, Medien, Sprache)</li> <li>• Planung von Unterweisungen (Inhalte, Teilnehmer, Termin)</li> <li>• aktueller Schulungsplan zur Aufrechterhaltung der Qualifikation</li> <li>• nachträgliche Schulung/Unterweisung veränderter Teilnehmer</li> </ul>				
<p>Die erfolgreiche Teilnahme an Schulungen/Unterweisungen ist bei den überprüften Personen nachweisbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Erstunterweisungen/regelmäßige Unterweisungen schriftlicher Nachweis (z. B. Ort, Zeit, Durchführende, teilnehmende Personen, Inhalte, Erfolgskontrolle)</li> <li>• für Schulungen schriftlicher Nachweis (z. B. Urkunden, Prüfungsnachweise)</li> </ul>				
<p><b>9. Sicherheits- und gesundheitsrelevante Freigabeverfahren bei der Projekt- und Auftragsabwicklung, Arbeitserlaubnisse/Erlaubnisscheinverfahren (vgl.: 2.13.1 NLF)</b></p>				
<p>Sofern notwendig, sind Freigabeverfahren (u. a. Schaltheilungen, Heißarbeiten, verkehrsrechtliche Anordnungen) geregelt und werden betrieblich umgesetzt.</p>				

<p align="center"><b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)</p>	<p align="center"><b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)</p>	<p align="center"><b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)</p>	<p align="center"><b>A*</b></p>	<p align="center"><b>B*</b></p>
<p><b>10. arbeitsmedizinische Vorsorge und Gesundheitsförderung (vgl.: 2.13.5 NLF)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die arbeitsmedizinische Vorsorge und Gesundheitsförderung sind geregelt. Diese beinhalten:</li> <li>• Ermittlung des Betreuungsbedarfes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung</li> <li>• Abläufe für arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebot-, Wunschvorsorge),</li> <li>• ggf. Regelungen für Gesundheitsförderprogramme/Aktionsprogramme.</li> </ul>				
<p><b>11. Beschäftigtenbeteiligung an der Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (vgl.: 2.5 NLF)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgendes muss nachvollziehbar geregelt sein:</li> <li>• Mitwirkung beim Aufbau und der Weiterentwicklung des AMS z. B. über Betriebsrat, ASA, Arbeitskreise oder Sicherheits- und Gesundheitszirkel.</li> <li>• Möglichkeit, Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz vorzuschlagen,</li> <li>• Meldemöglichkeit für Gefährdungen und Beinaheunfälle,</li> <li>• Anreizsysteme für vorbildliches Verhalten,</li> </ul>				
<p><b>12. Einstellung, Umsetzung und Eignung von Beschäftigten (vgl.: 2.6 NLF)</b></p> <p>Vor der Einstellung und Umsetzung von Beschäftigten ist deren Eignung zu prüfen. Dazu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung und - Durchführung notwendiger Eignungsuntersuchungen (abgeleitet aus der GB),</li> <li>• Verfahren für Neueinstellungen (kann bspw. durch eine Checkliste beschrieben werden)</li> </ul>				
<p><b>13. Beschaffung von Stoffen, Arbeitsmitteln, PSA (vgl.: 2.13.3 NLF)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beschaffung von Stoffen, Arbeitsmitteln und PSA ist geregelt.</li> <li>• bläufe (von der Bestellung bis zur Anwendung)</li> <li>• erantwortliche und Mitwirkende (z. B. Unternehmer/in, Fachabteilungen, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt).</li> </ul>				

<p style="text-align: center;"><b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>A*</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>B*</b></p>
<p><b>14. Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen (Dienstleister, Kontraktoren, Subunternehmer) und die Zusammenarbeit (Nachweis der Abstimmung/ Unterweisung, Definition der Anforderungen, Informationsfluss) (vgl.: 2.13.3, 2.13.4 NLF)</b></p>				
<p>Bei der Auswahl von Fremdfirmen/Dienstleistern werden unternehmensweit verbindliche Kriterien angewendet, die eine sicherheits- und gesundheitsgerechte Leistungserbringung erwarten lassen (z. B. Nachweis über durchgeführten GDA ORGACheck, Positivliste bewährter Firmen, entsprechende Empfehlungen, Nachweis über Sicherheitsschulung, Gütesiegel der UV-Träger, Sicherheitszertifikat o. ä.)</p>			m	
<p>Für die Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen/Dienstleister ist geregelt, welche sicherheits- und gesundheitsrelevanten Vorgaben gemacht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendige Abstimmung (z. B. Sicherheitsbesprechung/Gefährdungsbeurteilung)</li> <li>• schriftliche Fixierung der abgestimmten Arbeiten und Schutzmaßnahmen (z. B. Einweisung/Unterweisung, zulässige Arbeitsmittel, PSA, arbeitsmedizinische Vorsorge)</li> <li>• vertraglich bindende Forderungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. Einhaltung von Maßnahmen und Sicherheitsregeln, Sprachbeherrschung)</li> <li>• Recht zur .berprüfung der Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen des Kontraktors und ggf. entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber der Fremdfirma (z. B. Koordinator)</li> <li>• ggf. verbindliche Kriterien zur Auswahl von Subunternehmen (z. B. Nachweis über positiv durchgeführten GDA ORGACheck)</li> </ul> <p>Verbindlichkeit der Vorgaben auch für Subunternehmen</p>			m	



<b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)	<b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)	<b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)	<b>A*</b>	<b>B*</b>
Die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen im eigenen Betrieb ist geregelt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einweisung/Schulung betriebsfremder Personen</li> <li>• Sicherstellung des Informationsflusses während der Arbeiten (z. B. benannte Ansprechpartner, Personen die verwendeten Fremdsprachen übersetzen, Information über Gefährdungen, Berichte über Unfälle)</li> <li>• ggf. Bestellung eines Koordinators</li> </ul>			m	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Arbeiten der Fremdfirmen werden ausreichend vor Ort überwacht (z. B. Koordinator).</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geregelt ist, wie bei unsicherer Arbeitsweise von Fremdfirmen konsequent reagiert wird.</li> </ul>			m	
<b>15. Erfassung, Meldung und Auswertung von Unfällen, Berufskrankheiten sowie ggfs. von Beinaheunfällen und kritischen Situationen (vgl.: 2.15, 2.16 NLF)</b>				
Die Erfassung, Meldung, Auswertung und Dokumentation von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten ist geregelt. Dies beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• – ggfs. Berücksichtigung von krit. Situationen,</li> <li>• Verbandsbucheintragen,</li> <li>• Untersuchungen und Bewertungen, Korrektur- und ggf. Verbesserungsmaßnahmen sowie Kommunikation der Ergebnisse</li> <li>• Führung der Statistik</li> </ul>			m	

<b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)	<b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)	<b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)	<b>A*</b>	<b>B*</b>
<b>16. Prüfung prüfpflichtiger Anlagen, Arbeitsmittel und Einrichtungen (Kataster, Prüffristen, Dokumentation) (vgl.: 2.15 NLF)</b>  Verfahren zur Ermittlung prüfpflichtiger Anlagen, Arbeitsmittel und Einrichtungen und zur Durchführung der Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzeichnis wiederkehrend zu prüfender Anlagen, Arbeitsmittel und                Einrichtungen</li> <li>• Nennung von Prüfung, Prüfer, Prüffrist</li> <li>• Terminverfolgung</li> <li>• Dokumentation durchgeführter Prüfungen</li> </ul> Verfahren zur Behebung erkannter Mängel <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmenplanung (Was? Wer? Wann?) mit Erledigungsvermerk</li> <li>• ggf. Vorgehen bei Entsorgung</li> </ul>				
<b>17. Betriebsstörungen, Notfälle, Brandschutz (angepasstes Notfallmanagement) (vgl.: 2.13.2 NLF)</b>			m	

<p style="text-align: center;"><b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)</p>	<p style="text-align: center;"><b>A*</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>B*</b></p>
<p>Betriebsstörungen und Notfälle, mit denen gerechnet werden muss, sind durch ein Verfahren geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• welche Hilfsmittel vorgehalten werden und wie diese funktionsfähig bleiben,</li> <li>• Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher in ausreichender Zahl,</li> <li>• ggfs. weitere Hilfsmittel (z. B. Rettungsgeräte, Transportmittel, Sanitätsraum)</li> <li>• Nachweis der .berprüfung und ggf. Wartung,</li> <li>• die an der Arbeitsstelle erforderlichen Personen und ihre Qualifikation – aus- und fortgebildete Ersthelfer und ggf. Betriebs-sanitäte</li> <li>• für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige und unterwiesene Personen</li> <li>• ggf. weitere Personen (z. B. zur Rettung/Befreiung von Beschäftigten)</li> <li>• die Meldekettten (intern und an externe Stellen)</li> <li>• die Vorgehensweise (in aktueller schriftlicher und leicht zugänglicher Form)</li> <li>• Regelung zur Ersten Hilfe und ärztlichen Versorgung (z. B. Erste-Hilfe-Plakate)</li> <li>• Notfallpläne (z. B. Alarmplan, Flucht- und Rettungsplan)</li> <li>• Kennzeichnung (z. B. Fluchtwege)</li> <li>• Einbindung betriebsfremder Helfer (z. B. Notarzt, Feuerwehr)</li> <li>• Durchführung von Notfallübungen (z. B. Brandschutz- und Evakuierungsübungen)</li> </ul>			m	
<p>Die befragten Beschäftigten/Führungskräfte können die Notfallmaßnahmen benennen, die sie betreffen</p>				
<p><b>18. Begehungskonzept, interne AMS-Audits (systematisches Begehungskonzept mit geplanten Betriebsbegehungen, Audits) (vgl.: 2.15, 2.17 NLF)</b></p>				
<p>Im Betrieb werden geplante Begehungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durchgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung für Führungskräfte aller Ebenen, wie oft oder bei welchen Anlässen sie Begehungen durchführen</li> <li>• Festlegung der Teilnehmer</li> <li>• Anwendung von Checklisten oder Auswahl von Themenschwerpunkten</li> <li>• Aufzeichnungen, Maßnahmenplan (Was? Wer? Wann?) mit Erledigungsvermerk</li> </ul>			m	

<b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)	<b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)	<b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)	<b>A*</b>	<b>B*</b>
<p>Das Unternehmen überprüft regelmäßig systematisch seine Organisation der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. mit Audits zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit oder mit Prüflisten des UV-Trägers) und schriftliche Aufzeichnungen über das Ergebnis der letzten .berprüfung liegen vor.</p>				
<p>Geregelt ist, wie die Aspekte der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit überprüft werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Audit-Checkliste mit Fragestellungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (System und Compliance)</li> <li>• Auditprogramm (z. B. Termin, Ort, Inhalt, Teilnehmer)</li> <li>• Qualifizierte und vom überprüften Bereich unabhängige Auditoren für AMS (Schulung in der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und in der Audit-Methodik, z. B. UV-Träger-Seminare)</li> <li>• Vorgehensweise, Dokumentation und Berichterstattung sind festgelegt</li> <li>• Vorschläge für Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen (z. B. im Auditbericht)</li> </ul>			m	
<p><b>19. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP), Bewertung des AMS durch die oberste Leitung (vgl.: 2.9, 2.15 – 2.20 NLF)</b></p>				
<p>Den ersten der drei Abschnitte der Anforderungen der Nr. 19- Nur bei Erstbegutachtung! Nicht bei Wiederbegutachtungen anwenden!</p> <p>Das vorhandene AMS des Unternehmens und die relevanten Festlegungen wurden erstmalig systematisch auf Basis des NLF überprüft durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandsaufnahme durch UV-Träger im Rahmen einer AMSBeratung und/oder</li> <li>• Selbstcheck durch das Unternehmen (z. B. GDA ORGACheck, ergänzt durch managementrelevante Inhalte des NLF, UV-Träger-Handlungshilfe oder Anwendung des NLF) mit einem entsprechenden Maßnahmenplan des Unternehmens.</li> </ul>				

<p><b>AMS-Schwerpunkte</b> (vom Unternehmen sind Festlegungen zu allen Schwerpunkten und Unterpunkten zu treffen)</p>	<p><b>dokumentiert in</b> (vom Unternehmen auszufüllen und vom Begutachter zu prüfen)</p>	<p><b>bekannt und umgesetzt</b> (vom Begutachter festzustellen)</p>	<p><b>A*</b></p>	<p><b>B*</b></p>
<p>Die Unternehmensleitung bewertet regelmäßig, wie angemessen und wirkungsvoll das Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit organisiert ist (Review zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) Dazu gehört insbesondere die Evaluation/Bewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Zielerreichung unter Berücksichtigung der festgelegten Kennzahlen bzw. Indikatoren,</li> <li>• der systematischen .berprüfung bzw. des internen Audits,</li> <li>• des Unfallgeschehens sowie</li> <li>• der Ergebnisse von Begehungen und Prüfungen.</li> </ul> <p>Die vom Unternehmer, dem Arbeitsschutzausschuss oder anderen Arbeitskreisen festgelegten Indikatoren für die Evaluation sind dabei berücksichtigt.</p> <p>Das aktuelle Ergebnis der Bewertung liegt schriftlich vor (z. B. Bericht, festgelegte Verbesserungen).</p>				

A\*: Kleine Unternehmen bis einschließlich 20 Beschäftigte.

B\*: Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten, die eine bestimmte Arbeitsschutzorganisation nachweisen müssen (z. B. Arbeitsschutzausschuss, Sicherheitsbeauftragte etc.).

In kleinen Unternehmen müssen nicht zu jedem Detail schriftliche Unterlagen vorliegen, sofern die Unternehmensleitung diese Details schlüssig darstellen kann. Dies wird in der Tabelle 1 durch ein „m“ wie „mündlich“ gekennzeichnet.

**Tabelle 2:** Anforderungen der DIN ISO 45001, die über die Elemente des NLF und die Anforderungen der Tabelle 1 hinausgehen

**Die linke Spalte gibt den Bezug zu den Punkten (High Level Structure) nach DIN ISO 45001 an, die bei einer Begutachtung zu überprüfen sind.**

Nr. Norm	zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001
<b>4</b>	<b>Kontext der Organisation</b>
4.1	Themen werden aktuell bestimmt, die für den Unternehmenszweck relevant sind und Einfluss auf das AMS haben können. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Externe Themen (z. B. kulturelles und soziales Umfeld, Umweltbedingungen, relevante neue Technologien oder Berufsfelder) und</li> <li>• Interne Themen (z. B. Unternehmenskultur, Arbeitsformen, Arbeitszeiten, interne Vereinbarungen)</li> </ul>
4.2	Aktuell bestimmt werden <ul style="list-style-type: none"> <li>• die relevanten anderen interessierten Parteien neben den Beschäftigten (z. B. Tarifpartner, Vertragspartner, Dachorganisation, Auftraggeber, Anbieter der genutzten Infrastruktur),</li> <li>• die relevanten Erfordernisse und Erwartungen (d. h. Anforderungen) der Beschäftigten und anderen interessierten Parteien,</li> <li>• welche dieser Anforderungen rechtliche Verpflichtungen sind oder zu solchen werden können (Aufnahme in die Dokumentation rechtlicher Verpflichtungen, z. B. Rechtskataster).</li> </ul>
4.3	Der Anwendungsbereich (Grenzen und Anwendbarkeit) des AMS wird schriftlich festgelegt unter Berücksichtigung der Themen aus 4.1, der Anforderungen aus 4.2 und der arbeitsbezogenen Tätigkeiten. Insbesondere wurde festgelegt, <ul style="list-style-type: none"> <li>• was das AMS räumlich und sachlich umfasst (z. B. Standorte, Unternehmensbereiche) und</li> <li>• wer neben den eigenen Beschäftigten und Führungskräften ggf. noch erfasst wird (z. B. für das Unternehmen tätige Personen anderer Unternehmen, Lieferanten).</li> </ul>
<b>5.2</b>	<b>Politik für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-Politik)</b>
	Die Unternehmenspolitik enthält Verpflichtungen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitsbedingungen,</li> <li>• Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen,</li> <li>• Beseitigung von Gefahren und Minimierung von Risiken,</li> <li>• Fortlaufenden Verbesserung des AMS,</li> <li>• Einbindung (Konsultation und Beteiligung) von Beschäftigten und ihrer Vertretung.</li> </ul> Die SGA-Politik ist für interessierte Parteien verfügbar, soweit angemessen.
<b>5.4</b>	<b>Konsultation und Beteiligung der Beschäftigten</b> Hinweise: Der Kreis der Beschäftigten im Sinne der ISO 45001 ergibt sich aus 4.3. Der NLF fordert bereits die Beteiligung der Beschäftigten an der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit und ihre Mitwirkung an der Entwicklung und Weiterentwicklung des AMS sowie an der Verhinderung und Beseitigung von Gefährdungen.

**Nr. zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001**  
**Norm**

Prozesse zur Konsultation und Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Vertretungen (z. B. Betriebs- oder Personalrat, Schwerbehindertenbeauftragte) bei den folgenden Anlässen.

- Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien bestimmen (Konsultation)
- Arbeitsschutzpolitik festlegen (Konsultation)
- Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation zuweisen (Konsultation)
- Die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen festlegen (Konsultation)
- Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festlegen, Maßnahmen zur Zielerreichung planen (Konsultation)
- Ermitteln von Gefährdungen, Risiken und Chancen bewerten sowie Maßnahmen gestalten (Beteiligung)
- Arbeitsschutzbezogene Prozesse planen, durchführen, verbessern (Beteiligung), z. B. Festlegen von Kompetenzanforderungen, Personalauswahl, Unterweisung, Schulung, Kommunikation, betriebliche Planung und Steuerung sowie Notfallplanung
- Steuerungsmaßnahmen bezüglich der Ausgliederung, Beschaffung, Auftragnehmer festlegen (Konsultation)
- Festlegen, was überwacht, gemessen und bewertet werden muss (Konsultation)
- Auditprogramme aufstellen und durchführen (Konsultation)
- Vorfälle und Nichtkonformitäten untersuchen, Korrekturmaßnahmen bestimmen (Beteiligung)

**6.1.2.1 Ermittlung von Gefährdungen**

Hinweis: In bestimmten Fällen ist auch bei der Auftragsvergabe eine Gefährdungsbeurteilung gefordert (siehe 8.1.4 Beschaffung)

Zur Ermittlung von Gefährdungen sind folgende Anlässe festgelegt

- Änderungen im Betrieb (z. B. bei Arbeitsorganisation, Arbeitsplätzen, -Mitteln, -Abläufen)
- Änderungen von rechtlichen und anderen Anforderungen
- Neue Erkenntnisse über Gefährdungen
- Fortentwicklung von Wissen und Technologie

Bei der Ermittlung von Gefährdungen werden folgende Personen berücksichtigt

- Personen mit Zugang zu Arbeitsplätzen und deren Tätigkeiten (einschließlich Beschäftigten, Auftragnehmer, Besucher und andere Personen)
- Personen in der Umgebung von Arbeitsplätzen, die durch Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sein können
- Beschäftigte an Orten, die nicht dem direkten Einfluss des Unternehmens unterstehen

**6.1.2.2 Bewertung von SGA-Risiken und anderen Risiken für das AMS**

In einem Prozess ist geregelt, wie Risiken für das AMS bestimmt und bewertet werden (in Verbindung mit der Erstellung, Einführung, Betrieb und Aufrechterhaltung des AMS). Dabei berücksichtigt werden

- Interne Ursachen für Risiken (z. B. in der betrieblichen Praxis fehlende Umsetzung von Vorgaben des AMS, Fehlen wichtiger Teile eines AMS, Umstrukturierung, Arbeitsspitzen oder Personaldefizite die die Durchführung von Aufgaben im Rahmen des AMS erschweren)
- Externe Ursachen für Risiken (z. B. wirtschaftlicher Wandel mit Einfluss auf das AMS, neue technologische Anforderungen)

**6.1.2.3 Bewertung von SGA-Chancen und anderen Chancen für das AMS**

In einem Prozess ist geregelt, wie Chancen bewertet werden. Die Bewertung umfasst

- Chancen zur Steigerung der Wirksamkeit des AMS, auch unter Berücksichtigung geplanter Änderungen
- Chancen zur Anpassung der Arbeit, Arbeitsorganisation und -umgebung an Beschäftigte (z. B. optimierte Abläufe, erhöhte Motivation, Sicherung von Fachkräften, Nutzung von Erfahrungswissen, verbessertes Arbeitszeitenmodell)
- Chancen zur Vermeidung / Verringerung von Gefährdungen (z. B. weniger Fehlzeiten und Störungen)
- andere Chancen zur Verbesserung des AMS

**6.1.3 Bestimmung rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen**

Hinweise: Der NLF fordert bereits die Ermittlung und Umsetzung rechtlicher Anforderungen (siehe Tabelle 1, Nr. 5).

Anforderungen interessierter Parteien können sich z. B. ergeben aus Tarifverträgen, Vorgaben einer Muttergesellschaft, Standortvereinbarungen, Vorgaben der Kommune.

**Nr. zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001**  
**Norm**

	<p>Eine aktuelle dokumentierte Information über die rechtlichen Verpflichtungen und andere Anforderungen liegt vor (z. B. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelte Vorschriften, ergänzt durch ein Verzeichnis von Auflagen, Genehmigungen, Verpflichtungen und Anforderungen).</p>
<b>7.3.</b>	<p><b>Bewusstsein</b>          Hinweis: Der NLF fordert bereits die Förderung des Bewusstseins der Beschäftigten zu anderen Aspekten der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.</p> <p>Den Beschäftigten wird bewusst gemacht (z. B. durch Unterweisung und Schulung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihr Beitrag zur Wirksamkeit des AMS, einschließlich der damit verbundenen Vorteile</li> <li>• die Folgen und möglichen Auswirkungen einer Nichterfüllung der Anforderungen des AMS</li> </ul>
<b>8.1.4.2</b>	<p><b>Beschaffung, Auftragsnehmer</b></p> <p>In einem Prozess ist geregelt, dass bei der Auftragsvergabe gemeinsam mit den Auftragnehmern eine Vorab-Gefährdungsbeurteilung mit Abstimmung von Maßnahmen durchgeführt wird beifolgenden Konstellationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeiten und Abläufe der Auftragnehmer können sich auf das eigene Unternehmen auswirken</li> <li>• Tätigkeiten und Abläufe des eigenen Unternehmens können sich auf Beschäftigte der Auftragnehmer auswirken</li> <li>• Tätigkeiten und Abläufe der Auftragnehmer können sich auf andere interessierte Parteien am Arbeitsplatz auswirken (z. B. Besucher, Kunden, Lieferanten, andere Unternehmen)</li> </ul>
<b>8.1.4</b>	<p><b>Ausgliederung</b>          Hinweis: Ausgliederung (Outsourcing) ist die externe Durchführung eines Teiles von Funktionen und Prozessen (z. B. Personalbereich, Gebäudeinstandhaltung, Produktion im Ausland) und nicht von einzelnen Tätigkeiten (z. B. durch Fremdfirmen).</p> <p>Ausgegliederte Funktionen und Prozesse werden so gesteuert, dass rechtliche und andere Anforderungen erfüllt werden und die Prozesse mit den beabsichtigten Ergebnissen des AMS übereinstimmen. Dazu legt das Unternehmen fest, wie es den Einfluss über die ausgegliederten Funktionen und Prozesse bewahrt. Bei der Festlegung des Einflusses (z. B. durch vertragliche Regelung und Kontrolle) werden bestimmte Faktoren berücksichtigt, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fähigkeit der externen Organisation, die AMS-Anforderungen zu erfüllen</li> <li>• die technische Kompetenz der externen Organisation</li> <li>• potenzielle Auswirkungen des ausgegliederten Prozesses auf die Ergebnisse des AMS</li> <li>• das Ausmaß des Zusammenwirkens mit der externen Organisation</li> <li>• die Fähigkeit, die Durchführung des ausgegliederten Prozesses zu kontrollieren</li> <li>• Möglichkeiten zur Verbesserung (z. B. Einflussnahme)</li> </ul>
<b>9.1.2</b>	<p><b>Bewertung der Compliance</b></p> <p>Geregelt ist, wie die Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen (Compliance) systematisch bewertet wird und wie ggf. Maßnahmen abgeleitet werden. Dazu müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Häufigkeit und Methoden der Bewertung festgelegt sein (z. B. anhand der Dokumentation nach 6.1.3),</li> <li>• aktuelle Aufzeichnungen über das Ergebnis der Bewertung geführt werden,</li> <li>• der Status der Compliance nachvollziehbar sein (z. B. Erfüllungsgrad, Bearbeitungsstand).</li> </ul>
<b>9.3</b>	<p><b>Managementbewertung</b></p> <p>Die Managementbewertung behandelt folgende Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Status von Maßnahmen vorheriger Managementbewertungen</li> <li>• Veränderungen bei externen und internen Themen, die das AMS betreffen (einschließlich rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen sowie Risiken und Chancen)</li> <li>• Erfüllungsgrad der Politik und Ziele</li> <li>• Informationen über die Wirksamkeit des AMS, einschließlich entsprechender Entwicklungen (bei Vorfällen, Nichtkonformitäten, Überwachungen, Messungen, Bewertungen der Compliance, Auditergebnissen, Konsultation und Beteiligung, Risiken, Chancen)</li> </ul>



**Nr. zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001**  
**Norm**

---

- Angemessenheit der Ressourcen zur Aufrechterhaltung eines wirksamen AMS
  - die relevante Kommunikation mit interessierten Parteien
  - Möglichkeiten zur fortlaufenden Verbesserung
- 

Die Ergebnisse der aktuellen Managementbewertung liegt schriftlich vor und enthält Entscheidungen zu

- Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des AMS
  - Möglichkeiten zur fortlaufenden Verbesserung
  - Änderungsbedarf am Managementsystem
  - nötigen Ressourcen
  - Maßnahmen (falls erforderlich)
  - Möglichkeiten zur Integration des AMS in andere Geschäftsprozesse
  - Auswirkung auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens
- 

Den Beschäftigten und ihren Vertretern (sofern vorhanden) werden die relevanten Ergebnisse der Managementbewertung mitgeteilt.

---

**10.2 Vorfall, Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen**

Hinweis: Nichtkonformitäten sind z. B. fehlende Unterweisung, Nichtbenutzung von PSA, Verwendung nicht zugelassener Arbeitsmittel, Überschreitung von Grenzwerten.

---

Geregelt ist, wie Nichtkonformitäten erfasst, unter Beteiligung der Beschäftigten und der relevanten interessierten Parteien untersucht und Maßnahmen ergriffen werden.

---

Es werden Aufzeichnungen geführt über Vorfälle und Nichtkonformitäten sowie über die zugehörigen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit.

---

Diese Aufzeichnungen werden den betroffenen Beschäftigten, ihren Vertretern (sofern vorhanden) und anderen relevanten interessierten Parteien übermittelt (z. B. Unfallmeldung an den UV-Träger, Information über Vorfälle an Fremdfirmen).

---